

6 K 1144/14.TR



Ver.	Frist not.		
RA	EINGEGANGEN		
SB	- 9. Okt. 2014		
Rück- spr.	Manfred Clemens Rechtsanwalt		
zdA			

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Manfred Clemens,  
Ausoniusstraße 14, 54292 Trier,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Iran)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 6. Oktober 2014 durch den

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kröger als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren der Kläger fortzuführen und über ihren Antrag zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind nach ihren Angaben iranische Staatsangehörige und stellten am 11. November 2011 bei der Außenstelle Trier des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag.

Sie wurden am 14. Dezember 2011 beim Bundesamt angehört. Ein Bescheid erging jedoch bislang nicht.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2013 mahnten die Kläger eine Entscheidung an. Die Beklagte erklärte daraufhin mit Schreiben vom 24. Juni 2013, im Hinblick auf die von den Klägern geltend gemachte Konversion sei eine ergänzende Anhörung geplant.

Am 17. Juni 2014 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung machen sie im Wesentlichen geltend, ein zureichender Grund für die Untätigkeit der Beklagten liege nicht vor.

Die Kläger beantragen (sinngemäß),

die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren fortzuführen und die Kläger zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor:

Nach Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt fehle einer Klage nach § 75 VwGO das Rechtsschutzbedürfnis, wenn sie auf eine gebundene Entscheidung gerichtet sei. Jedenfalls liege ein zureichender Grund für die noch nicht erfolgte Entscheidung über den Antrag der Kläger vor, da die Zahl der Asylanträge seit dem Jahr 2008 exorbitant gestiegen sei. Trotz aller Anstrengungen seitens des Bundesamtes sei eine unvermeidbare vorübergehende Erhöhung der Verfahrensdauer daher unvermeidbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die vorgelegten Akten verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässige Verpflichtungsklage, über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist begründet, da das Bundesamt zur Fortführung des Verfahrens und zur Entscheidung über den Asylantrag der Kläger verpflichtet ist (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig.

Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 75 Satz 2 VwGO, wonach die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Antragstellung erhoben werden kann, ist erfüllt, denn die Kläger haben ihren Asylantrag, über den bis heute nicht entschieden worden ist, vor fast drei Jahren gestellt.

Es liegt auch kein sachlicher Grund für die Untätigkeit im Sinne von § 75 Satz 1 VwGO vor. Die Beklagte hat zwar unter Angabe der jeweiligen Zahlen nachvollziehbar erläutert, dass die Zahl der Erst- und Folgeanträge seit dem Jahr

2008 enorm angestiegen sei. Sie hat hingegen nicht hinreichend konkret erläutert, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um diesem erhöhten Geschäftsanfall zu begegnen. Sie hat vielmehr lediglich erklärt, derzeit seien alle Entscheider, Prozesssachbearbeiter und für den Asylbereich reaktivierte, im Asylrecht versierte Regionalkoordinatoren mit dem Abbau des weiter steigenden Antragsanfalls beschäftigt; darüber hinaus hätten Personalgewinnungsmaßnahmen im Bundesamt oberste Priorität. Das allein lässt noch nicht den Schluss zu, die Beklagte habe alles ihr Zumutbare unternommen, um dem gestiegenen Antragsaufkommen zu begegnen. So lässt sich ihren Ausführungen nicht entnehmen, inwieweit sie zusätzliches Personal zur Bewältigung der Verfahren einsetzt bzw. ob und in welchem Umfang sie bereit und in der Lage, weiteres Personal in dem betreffenden Bereich einzusetzen. Ihren Darlegungen lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, welche Vorkehrungen sie getroffen hat, um Verfahren grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragstellung abzuschließen, und lediglich besonders eilbedürftige Verfahren einer schnelleren Erledigung zuzuführen. Sie hat auch keinerlei Angaben dazu gemacht, welche Zeit für ein Verfahren der vorliegenden Art zu veranschlagen ist.

Schließlich weist auch der Ablauf des vorliegenden Asylverfahrens keine Besonderheiten auf, die als sachlicher Grund für die Untätigkeit der Beklagten anzusehen wären. Die Kläger haben bereits bei ihrer Anhörung im Jahre 2011 geltend gemacht, zum Christentum konvertiert zu sein, und Taufurkunden der Evangelischen Kirchengemeinde Trier vorgelegt. Darüber hinaus haben sie mit Schreiben vom 5. März 2013 eine Bestätigung des Katholischen Pfarramtes St. : über Aktivitäten im kirchlichen Umfeld vorgelegt. Zwar hat das Bundesamt daraufhin im Juni 2013 eine ergänzende Anhörung angekündigt. Es ist aber weder zu erkennen, aus welchem sachlichen Grund nicht bereits vor dem 5. März 2014 eine Entscheidung ergangen ist, noch weshalb die angekündigte weitere Anhörung immer noch nicht durchgeführt wurde.

Nach alledem lassen die bisherigen Erklärungen der Beklagten nur den Schluss zu, dass ihre Untätigkeit im vorliegenden Fall die Folge einer seit mehreren Jahren zu verzeichnenden Arbeitsüberlastung des Bundesamtes ist. Dies ist kein sachlicher Grund im Sinne des § 75 Satz 1 VwGO (Dolde/Porsch, in:

Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 26. Ergänzungslieferung 2014, § 75 Rn. 8 m.w.N.).

Zweifel an der Zulässigkeit der Untätigkeitsklage ergeben sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 26. März 2009 - 3 O 422/08 -, da es darin, anders als im vorliegenden Fall, um eine Klage auf Erlass eines Widerspruchsbescheides geht. Dass beide Fallgestaltungen rechtlich gleich zu behandeln sein sollen, erschließt sich der Kammer nicht und wird von der Beklagten auch nicht näher dargelegt.

2. Die Klage ist auch begründet.

Das Verwaltungsgericht ist nämlich wegen der Besonderheiten des Asylverfahrens nicht gehalten, Spruchreife nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO herzustellen. Die Kammer schließt sich insoweit im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts an (vgl. VG Trier, Urteil vom 30. Mai 2012 - 5 K 967/11.TR -, Urteil vom 5. Dezember 2012 - 5 K 770/12.TR -; ebenso z.B. VG Ansbach, Urteil vom 7. April 2014 - AN 1 K 13.30840 -, jeweils juris).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Kröger*

